

(2) Die im Abs. 1 genannten Behörden und Organisationen sind verpflichtet, den Steuerkommissionen von allen Umständen Mitteilung zu machen, aus denen auf die Erzielung von Spekulationsgewinnen oder Spekulationsüberschüssen im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung geschlossen werden kann.

(3) Die Steuerkommissionen haben für die Zwecke der Ermittlung von Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung die Befugnisse, die den Abgabenbehörden im Besteuerungsverfahren gegeben sind. Die Abgabenbehörden und die Preisbehörden haben den Steuerkommissionen jede zur Durchführung dieser Ermittlungen dienliche Hilfe zu leisten.

(4) Die Mitglieder der Steuerkommissionen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß §§ 22, 412 der Abgabenordnung verpflichtet.

§ 7

Bescheid

(1) Auf Grund des Beschlusses der Steuerkommission erteilt die Abgabenbehörde, für deren Geschäftsbereich die Kommission zuständig ist, im Namen der Steuerkommission einen schriftlichen Feststellungs- und Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)bescheid und stellt die Steuer getrennt von der übrigen Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) des Steuerpflichtigen zum Soll.

(2) Gegenstand des Bescheides ist nur die Feststellung des Spekulationsgewinnes oder des Spekulationsüberschusses und die Feststellung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) von 100 v.H. Die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen bleiben dem regelmäßigen Veranlagungsverfahren vorbehalten, einschl. der Fälle des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung.

(3) Der Bescheid muß mit einer Begründung versehen sein, in der die Umstände und die Beweismittel anzugeben sind, aus denen die Erzielung von Spekulationsgewinnen oder Spekulationsüberschüssen gefolgert wird, und er muß ferner eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Gegen diesen Bescheid ist nur das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Steuerreformverordnung an eine Beschwerdekommision gegeben, die bei der Deutschen Zentralfinanzdirektion gebildet wird.

§ 8

Bildung der Beschwerdekommision

Die Beschwerdekommision ist bei der Deutschen Zentralfinanzdirektion zu bilden. Sie besteht aus dem Leiter der Steuerabteilung bei der Deutschen Zentralfinanzdirektion als Vorsitzendem, einem Vertreter des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und einem Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

' Berlin, den 29. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Neunzehnte Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung (Steuerabzug von Einnahmen aus Verkäufen von Zuchttieren im Bereich der Land- und Forstwirtschaft).

Vom 29. März 1850

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen — Steuerreformverordnung — (ZVOB1.1 1949 S. 235) wird bestimmt daß die Achtzehnte Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1949 zur Steuerreformverordnung — Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen von Zuchtvieh im Bereich der Land- und Forstwirtschaft — (GBl. S. 118) geändert und wie folgt gefaßt wird:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einnahmen

Bei Land- und Forstwirten wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben, soweit es sich um Einnahmen handelt, die dadurch entstehen, daß sie Zuchttiere durch die zugelassenen Tierzüchterverbände gegen Entgelt veräußern.

§ 2

Höhendes Steuerabzuges

(1) Der Steuerabzug beträgt

- | | | |
|----------------------------|-----------------------|--|
| a) bei einem Verkaufspreis | je Zuchttier | |
| bis 3000 DM | 5%, | |
| b) bei einem Verkaufspreis | je Zuchttier | |
| von 3001 DM bis 4500 DM | 150 DM zuzüglich | |
| | 20% des 3000 DM über- | |
| | steigenden Betrages, | |
| c) bei einem Verkaufspreis | je Zuchttier | |
| über 4500 DM..... | 10%. | |

(2) Abzüge vom Verkaufspreis je Zuchttier (Einnahme) dürfen für Zwecke der Berechnung des Steuerabzuges nicht gemacht werden.

(3) Bei der Berechnung des Steuerabzuges ist der Verkaufspreis auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 3

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

(1) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, soweit die Einkommensteuer Einnahmen im Sinne des § 1 betrifft.

(2) Bei buchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns für Zwecke der Einkommensteuer Einnahmen im Sinne des § 1 nicht anzusetzen.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Heranziehung zur Einkommensteuer nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (RGl. I 1937 S. 1; RStBl. 1937 S. 33) Zuschläge nach § 7 a.a.O. nicht vorzunehmen, soweit es sich um steuerabzugspflichtige Einnahmen im Sinne des § 1 handelt.

§ 4

Vornahme des Steuerabzuges und Haftung

(1) Die Tierzüchterverbände (§ 1) haben den Steuerabzug von den Einnahmen für Rechnung des steuerpflichtigen Land- und Forstwirtes (§ 1) vorzunehmen.